



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Vierte Ratssitzung
Genf, 28. und 29. Oktober 1970

BERICHTSENTWURF

1. Die vierte Ratssitzung der UPOV fand am 28. und 29. Oktober 1970 in Genf, dem Sitz der UPOV, statt.
2. Die Teilnehmerliste befindet sich in Anlage I zu diesem Bericht.

Eröffnung der Tagung und Zulassung von Beobachtern

3. Die Tagung wurde vom Ratspräsidenten der UPOV, Herrn L. J. Smith, eröffnet, welcher auch als Vorsitzender der Tagung amtierte und im Namen des Rates die Beobachter aus Unterzeichner- und interessierten Staaten begrüßte, besonders den Beobachter Ungarns, eines Staates, der an früheren Ratssitzungen noch nicht vertreten war.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Rat nahm die gemäss Dokument UPOV/C/IV/1 im Entwurf vorliegende Tagesordnung einstimmig an, nachdem man übereingekommen war, dass Punkt 9 - Programm und Haushaltsplan für 1971 - u.a. die Erörterung der veranschlagten Ausgaben im Verhältnis zum Budget für 1970 verlange und daher die Punkte 14 bis 17 zurückgestellt würden, bis die Punkte 18 bis 20 behandelt worden seien.

Protokoll der dritten Ratssitzung

5. Es wurde festgestellt, dass der in den Dokumenten CPU 20 und 22 enthaltene Bericht über die dritte Ratssitzung in bezug auf bestimmte Punkte zur Zeit der Tagung und hinsichtlich der übrigen Punkte später, auf schriftlichem Wege, angenommen worden war. Alle sich aus diesem Bericht ergebenden Fragen stünden auf der Tagesordnung.

Wahl des Vizepräsidenten

6. Der Rat besprach Dokument UPOV/C/IV/7, worin daran erinnert wurde, dass auf der dritten Ratssitzung Herr van Leeuwen (Niederlande) einstimmig zum Vizepräsidenten auf zwei Jahre wiedergewählt worden war, vorausgesetzt, dass er das Recht hätte, den Rat auf der nächsten Sitzung zu ersuchen, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls seinen Rücktritt anzunehmen. Herr van Leeuwen habe nachträglich den Wunsch geäußert, von seinem Amt zurückzutreten.

7. Auf die Bitte des Vorsitzenden erklärte Herr van Leeuwen, dass sich sein Aufgabenbereich in einem Masse erweitert habe, dass er nicht länger in der Lage sei, die Funktion eines Ratsmitgliedes auszuüben.

8. Der Vorsitzende dankte Herrn van Leeuwen im Namen des Rates für seinen Beitrag seit Beginn der Vorbereitungsarbeiten zum Übereinkommen im Jahre 1957 und gab dem Bedauern Ausdruck, dass Herrn van Leeuwens Teilnahme an der Arbeit des Rates nun beendet sei. Professor Pielen schloss sich den Worten des Vorsitzenden im Namen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland an und schlug vor, Herrn de Zeeuw zum Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren an dessen Statt zu wählen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

9. Herr van Leeuwen dankte für den ihm gezollten Tribut und wünschte dem Rat allen Erfolg in seiner weiteren Tätigkeit. Herr de Zeeuw dankte für das in ihn gesetzte Vertrauen.

Jahresbericht 1969

10. Dokument UPOV/C/IV/2 wurde vom Vorsitzenden vorgestellt und, nachdem einige Punkte im Zusammenhang mit der technischen Terminologie im deutschen Text geklärt worden waren, als ordnungsgemäße Niederschrift über die Tätigkeit der UPOV während des Jahres 1969 angenommen.

1969er Konten und Prüfbericht der Schweizerischen Bundesregierung

11. Dokument UPOV/C/IV/3 wurde vom Stellvertretenden Generalsekretär vorgestellt, vom Rat geprüft und einstimmig gebilligt.

12. Der Vorsitzende stellte die Frage nach der Höhe der eingenommenen Zinsen auf den in einem Depositenkonto mit sechsmonatiger Kündigungsfrist deponierten Betriebsmittelfonds. Im Auftrag des Generalsekretärs wurde berichtet, dass man wahrscheinlich ausserhalb der Schweiz investieren müsse, um einen höheren als den derzeit üblichen Zinssatz von 5½% zu erhalten, was wiederum zu weiteren Komplikationen und Schwierigkeiten führen könne. Es wurde vereinbart, dass ein Informationsrundsreiben über die von den BIRPI in dieser Angelegenheit gesammelten Erfahrungen an die Verbandsstaaten zur Prüfung und Berücksichtigung an einer späteren Sitzung ergehen soll.

Verwaltungs- und Finanzordnungen

13. Dokument UPOV/C/IV/5 wurde vom Vorsitzenden vorgestellt. Der Rat nahm diesen Bericht zur Kenntnis und billigte die Verwaltungs- und Finanzordnungen mit der von der Schweizerischen Regierung vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 4e) der Finanzordnung.

14. Auf die Bitte des Vorsitzenden berichtete der Generalsekretär über den derzeitigen Stand im Übergang von der Tätigkeit der BIRPI zu der der Weltorganisation zum Schutz des geistigen Eigentums (WIPO). In Anbetracht der Tatsache, dass alle Aufgaben der BIRPI von der WIPO für längere Zeit (d.h. bis zur Ratifizierung der im Jahre 1967 revidierten Texte der Übereinkünfte durch alle Mitgliedstaaten der Pariser und Berner Verbände) noch nicht vollständig übernommen werden können, sei es nicht nötig, jetzt schon die Frage einer Änderung der Verwaltungs- und Finanzordnungen zu erörtern.

15. Professor Pielen (Bundesrepublik Deutschland) machte auf Artikel 6 der Finanzordnung aufmerksam, wonach die Zahlung der Beiträge während des Monats Januar des Jahres, für das die Beiträge bestimmt sind, zu erfolgen hat. Das den Haushaltsplan betreffende Verfahren in der Bundesrepublik würde es nicht gestatten, zu diesem Zeitpunkt die volle Zahlung zu leisten; es wäre wahrscheinlich jedoch möglich, bis zur endgültigen Annahme des nationalen Haushaltsplanes gewisse

Ratenzahlungen auf Grund eines Prozentsatzes des letztjährigen Beitrags zu leisten.

16. Die Herren Smith (Vereinigtes Königreich) und Simony (Dänemark) sagten, es sei unter den in ihren Ländern angewandten Verfahren nicht möglich, vor der ersten Aprilwoche zu zahlen.

17. Es wurde vereinbart, diese unvermeidlichen Zahlungsverzögerungen bei der Festsetzung der Höhe des Betriebsmittelfonds zu berücksichtigen (s. Abs. 37 unten).

Verfahrensbestimmungen des Rates

18. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte Dokument UPOV/C/IV/10 vor und erklärte, dass im französischen Text der Verfahrensbestimmungen, der auf der ersten Ratssitzung angenommen worden war, keine Änderungen, im deutschen und englischen Text aber einige Verbesserungen vorgenommen worden seien und dass ausserdem ein Zusatz in bezug auf das Fortbestehen des beratenden Arbeitsausschusses eingefügt worden sei. Der Rat nahm von diesen Änderungen Kenntnis.

Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen UPOV und BIRPI

19. Der Vorsitzende stellte Dokument UPOV/C/IV/6 vor; der Rat nahm vom Inkrafttreten des Arrêté des Schweizerischen Bundesrates Kenntnis.

Personalfragen

20. Der Generalsekretär stellte Dokument UPOV/C/IV/9 vor und machte darauf aufmerksam, dass die Worte: "Durch Dekret des Präsidiums" durch "Durch Beschluss des Schweizerischen Bundesrates" ersetzt werden sollten. Der Rat nahm von den in diesem Bericht erwähnten Regelungen Kenntnis.

Vorschlag zur Verschiebung der Revisionskonferenz

21. Der Vorsitzende stellte Dokument UPOV/C/IV/8 vor. Herr van Leeuwen (Niederlande), unterstützt von Professor Pielen, gab der Meinung Ausdruck, es sei für den Rat noch zu früh, über eine Verschiebung der Revisionskonferenz, die nach den Bestimmungen des Übereinkommens im Jahre 1973 einberufen werden sollte, zu entscheiden.

22. Der Generalsekretär sagte, die BIRPI hätten die Erfahrung gemacht, dass drei Jahre das Minimum sei für eine hinreichende Vorbereitung auf eine diplomatische Konferenz. Wenn nicht jetzt eine Entscheidung getroffen würde, die Konferenz zu verschieben, obläge es dem Sekretariat, mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen. Es sei jedoch nicht ausreichend besetzt, um dies zu tun und sich gleichzeitig noch anderen, dringlicheren Aufgaben zu widmen.

23. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde einstimmig vereinbart, die vom Generalsekretär dargelegten Ansichten zu vermerken und die Frage einer Verschiebung der Revisionskonferenz auf die Tagesordnung der fünften Ratssitzung zu setzen, dem Generalsekretär jedoch die Anweisung zu geben, keine Massnahmen zur Vorbereitung einer Revisionskonferenz zu treffen. Der beratende Arbeitsausschuss werde wahrscheinlich im Frühjahr oder Sommer 1971 Vorbesprechungen über Fragen halten, die Gegenstand einer Revision sein könnten.

Einladung der ISTA

24. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete dem Rat über eine Einladung der ISTA (International Seed Testing Association) zu einer Konferenz im Juni 1971 in Washington. Die Tagesordnung der Konferenz schien keine Themen zu enthalten, die UPOV direkt angehen. Man war sich einig darüber, dass eine Teilnahme der UPOV an dieser Konferenz nicht notwendig ist, besonders angesichts der Tatsache, dass verschiedene nationale Behörden direkt vertreten sein werden.

Datum der nächsten Tagung

25. Es wurde vereinbart, die fünfte Ratssitzung der UPOV am 14. und 15. Oktober in Genf, dem Sitz der UPOV, abzuhalten.

Programm und Haushaltsplan für das Jahr 1971

26. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte Dokument UPOV/C/IV/4 vor und erklärte, dass das darin vorgeschlagene Arbeitsprogramm nicht ohne Personalzuwachs bewältigt werden könne. Er erinnerte daran, dass der im Jahre 1969 für 1970 unterbreitete Haushaltsplan die gleichen Summen vorsah wie der jetzt vorgeschlagene und aus verschiedenen Gründen ausnahmsweise reduziert wurde.

27. Professor Pielen sagte, es wäre nicht möglich, die Genehmigung für einen Haushaltsplan zu erhalten, der zu einer Erhöhung der Beiträge in vorgeschlagenem Umfang führe; ausserdem scheine der im betreffenden Dokument enthaltene Vorschlag, bestimmte Einsparungen aus den Vorjahren und gewisse Mittel, die durch Herabsetzung des Betriebsmittelfonds verfügbar würden, dem Haushaltsplan für 1971 voll gutzuschreiben, nicht angebracht angesichts der Tatsache, dass z.Zt. keine neuen Ratifizierungen erwartet werden könnten, die die Zahl der eingehenden Beiträge früher als 1972 erhöhen würden. Er schlug deshalb vor, die Höhe der Beiträge von 1970 für 1971 beizubehalten und die Hälfte der anderen verfügbaren Gelder dem Haushalt 1971 zuzuwenden; somit ergäbe sich eine Gesamtsumme von ca. 390.000 Schweizer Franken.

28. Fräulein Thornton (Vereinigtes Königreich) sagte, dass in ihrem Land grössere Beitragserhöhungen nicht akzeptiert würden, und sie unterstütze die Ansichten von Professor Pielen. Herr Simony (Dänemark) sagte, dass die erhöhten Beiträge von seiner Regierung akzeptiert werden könnten, aber er könne nicht für die Annahme von weiteren Erhöhungen für das Jahr 1972 garantieren, wenn die Einsparungen und andere zusätzliche Mittel erschöpft seien.

29. Herr Bustarret (Frankreich) sagte, es bestünde guter Grund zur Hoffnung, dass Frankreich im Jahre 1971 in der Lage sein werde, das Übereinkommen zu ratifizieren. Er sagte jedoch, dass, sollten die Beiträge laufend erhöht werden, es für Frankreich sehr schwer wäre, eine angemessene Beitragsklasse zu wählen. Das gegenwärtige freiwillige System der Beitragsklassen entspreche nicht notwendigerweise irgendeinem objektiven Kriterium, wie z.B. dem Umfang des nationalen oder internationalen Handels in Vermehrungsgut und neuen Sorten; dies sei eine Frage, die im Hinblick auf eine spätere Revision mit gutem Grund untersucht werden könne.

30. Zusammenfassend sagte der Vorsitzende an dieser Stelle, es sei der allgemeine Eindruck der Verbandsstaaten, dass die Beiträge erwartungsgemäss nicht stärker ansteigen sollten, als nötig sei, um den Auswirkungen der Inflation zu begegnen. Es folge daraus, dass jegliche Erhöhung des Jahresbudget nur von zusätzlichen, durch neue Verbandsstaaten geleisteten Beiträgen oder Klassenänderungen nach oben von derzeitigen Mitgliedern herrühren könne. Der Rat akzeptierte die Feststellung, dass eine Herabsetzung des vorgeschlagenen Budget eine unvermeidliche Auswirkung auf das Arbeitsprogramm und auf die Terminplanung für die Ausführung von bereits prinzipiell vereinbarten Aufgaben haben würde; insbesondere würde die Einstellung von zusätzlichem Personal verzögert werden müssen. Er bat den Generalsekretär, revidierte Schätzungen auf dieser Basis auszuarbeiten.

31. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) schlug vor, dass bei der Ausarbeitung solcher revidierter Schätzungen der Generalsekretär die Aufgaben bevorzugt behandeln solle, die für das Funktionieren der UPOV unbedingt erforderlich seien, wie z.B. die Tätigkeit der technischen Arbeitsgruppen.

32. Der Generalsekretär schlug bestimmte Änderungen zu dem in Dokument UPOV/C/IV/4 unterbreiteten Programm und Haushaltsplan vor. Diese Vorschläge würden sich in einer Herabsetzung des Budget der UPOV-eigenen Ausgaben auf 240.000 Schweizer Franken und des Anteils der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben auf 130.000 Schweizer Franken auswirken.

33. Professor Pielen sagte, er betrachte die vom Generalsekretär revidierten Schätzungen als realistisch; der im Jahre 1971 zu berücksichtigende Haushaltsplan für 1972 würde auf den im ersten vollen Jahr des Bestehens des Büros der UPOV gemachten Erfahrungen basieren, und es müsse den nationalen Regierungen im jetzigen Stadium klargemacht werden, dass ein gewisser Kostenanstieg unvermeidlich sei. Herr van Leeuwen sagte, dass der vom Generalsekretär vorgeschlagene Haushaltsplan für die Niederlande annehmbar sei und sie in der Lage wären, den vollen Beitrag im Monat Januar zu zahlen.

34. Fräulein Thornton (Vereinigtes Königreich) sagte, dass nach Meinung des Vereinigten Königreiches der der UPOV auferlegte Anteil an den gemeinsamen Ausgaben im Verhältnis zu den UPOV-eigenen Ausgaben zu hoch sei.

35. Der Generalsekretär erläuterte, nach welchen Prinzipien die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben auf die einzelnen Verbände erfolge, und fügte hinzu, dass es der UPOV freistehe,

bei allen Besprechungen der administrativen Organe der WIPO und der von den BIRPI verwalteten Verbände vertreten zu sein, wenn derartige Fragen erörtert würden, und dass der Stellvertretende Generalsekretär bei allen sich auf die UPOV beziehenden Zahlen des Budget konsultiert würde, was auch im vorliegenden Fall geschehen sei. Der beratende Arbeitsausschuss würde bei seiner nächsten Sitzung volle Auskunft über die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben erhalten, wie sie den betreffenden Organen der anderen Verbände bereits erteilt worden sei.

36. Im Zusammenhang mit den für das Jahr 1970 veranschlagten Einsparungen wurde im Auftrag des Generalsekretärs berichtet, dass ein höherer Betrag als der in Dokument UPOV/C/IV/4 angegebene (70.000 Schweizer Franken) erzielt werden könnte, dass es aber unvorsichtig sei, eine zusätzliche Einsparung von mehr als 10.000 Schweizer Franken zu erwarten. Der genaue Betrag der Einsparungen würde von den Buchprüfern formell bestätigt und in Übereinstimmung mit der Finanzordnung auf den Reservefonds überschrieben.

37. In bezug auf die Höhe des Betriebsmittelfonds kam man auf Vorschlag des Vorsitzenden und angesichts der Tatsache, dass die Beitragszahlungen der Niederlande im Januar, die Dänemarks und des Vereinigten Königreiches im April und die der Bundesrepublik Deutschland teilweise in mehreren Raten ab Jahresbeginn gemacht würden, überein, den Betrag von 100.000 Schweizer Franken als einen ausreichenden Betriebsmittelfonds im Verhältnis zum Haushaltsplan für 1971 anzusehen; dieser Betrag würde im Falle künftiger Budgeterhöhungen überprüft. Der Saldo von 30.000 Schweizer Franken aus dem bestehenden Betriebsmittelfonds würde dann für den Haushaltsplan 1971 verfügbar werden.

38. Während der Besprechung einer Revision des bisherigen Systems der Beitragsklassen sagte Herr van Leeuwen, die Niederlande würden eine solche Revision begrüßen, um es den Verbandsstaaten zu ermöglichen, ihre eigene Beitragsklasse zu bestimmen, wobei sie ihrer jeweiligen Stellung gegenüber anderen Verbandsstaaten so genau wie möglich Rechnung tragen könnten. Professor Pielen schlug vor, der beratende Arbeitsausschuss solle diesbezügliche Revisionsmöglichkeiten prüfen, einschliesslich der Möglichkeit, objektive Kriterien für die Beitragsberechnung und ein der Höhe der Beiträge entsprechend abgestuftes Stimmrecht über Verwaltungs- und Budgetfragen festzulegen; seiner Meinung nach wäre Klasse III zugunsten sehr kleiner Länder, wie Monaco und Liechtenstein, ins Überkommen aufgenommen worden. Der Rat gab der Hoffnung

Ausdruck, die niederländische Regierung möge es für nützlich erachten, ihre Stellung als Klasse III-Staat im Hinblick auf ein Überwechseln zu Klasse II bis zu einer eventuellen Änderung des Klassensystems zu überprüfen. Herr van Leeuwen machte darauf aufmerksam, dass für 1971 keine Änderung berücksichtigt werden könne, da das nationale Budget für das kommende Jahr bereits festliege.

39. Nach weiteren Erörterungen wurde das in Dokument UPOV/C/IV/4 vorgeschlagene und in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Generalsekretärs sowie in bestimmten anderen während der Diskussion vereinbarten Punkten abgeänderte Programm und Budget für 1971 angenommen.

40. Es wurde vereinbart, den Betriebsmittelfonds auf 100.000 Schweizer Franken herabzusetzen und den Betrag von 30.000 Schweizer Franken auf den Haushaltsplan für 1971 zu überschreiben. Es wurde weiter vereinbart, den Betrag von 18.000 Schweizer Franken vom Reservefonds (in welchen, gemäss Artikel 5 der Finanzordnung, der Betrag von 18.060 Schweizer Franken, der den Einnahmenüberschuss für 1969 darstellt, automatisch eingezahlt wurde) auf das Budget 1971 zu überschreiben, wodurch die für 1971 zu zahlenden Beiträge die gleichen bleiben wie für 1970. Es wurde vermerkt, dass der im Jahre 1970 erzielte effektive Überschuss in den Reservefonds gezahlt würde.

41. Den obigen Ausführungen entsprechend wurden die Beiträge für 1971 wie folgt festgesetzt:

Klasse I	(Vereinigtes Königreich und Bundesrepublik Deutschland)	SF 129.167,00
Klasse III	(Dänemark und Niederlande)	SF 25.833,00

Berichte über gesetzliche, verwaltungsmässige und technische Fortschritte

a) Verbandsstaaten

42. Dr. Böringer berichtete über die Lage in der Bundesrepublik Deutschland seit der Einrichtung von Schutzmassnahmen im Jahre 1953, wobei er besonders auf die Zeit seit dem 1. Juli 1968 hinwies, an dem das neue auf dem Übereinkommen

fussende Sortenschutzgesetz in Kraft trat. Das Bundessortenamt sei unter anderem auch für die Eintragung von Sorten und die Veröffentlichung beschreibender Sortenlisten verantwortlich. Zur Prüfung der beim Bundesamt hinterlegten Sorten seien zehn land- und gartenwirtschaftliche Anbaustellen errichtet worden. In den beiden ersten Tätigkeitsjahren des neuen Amtes seien 724 Sorten angemeldet und 1630 nach dem alten Gesetz hinterlegte Schutzanträge übernommen worden; 673 Gesuche seien zurückgenommen oder vom Amt zurückgewiesen worden; für 272 Sorten seien Schutzrechte erteilt worden. 23% der geschützten Sorten und 35% der untersuchten Anträge stammten aus dem Ausland. Schutz könne erteilt werden für Sorten von 112 Gattungen und Arten, besonders aller in der Anlage zum Übereinkommen verzeichneten Gattungen mit Ausnahme des Apfelbaumes. Von den alternativ aufgeführten Gattungen habe die Bundesrepublik Deutschland Hafer und Rosen gewählt.

43. Herr de Zeeuw teilte mit, dass in den Niederlanden 100 Arten schutzfähig seien und andere in dieser Hinsicht untersucht würden. Alle in der Anlage zum Übereinkommen aufgezählten Arten mit Ausnahme der Luzerne könnten geschützt werden.

44. Fräulein Thornton erwähnte, dass im Vereinigten Königreich etwa 350 Gattungen und Arten geschützt werden könnten, vor allem die meisten der in der Anlage zum Übereinkommen verzeichneten Arten, obgleich gegenwärtig der Schutz von Mais oder Rotklee nicht vorgesehen sei. Die Einführung des Schutzes von Gartensalat und Feuerbohnen werde auf Ende 1970 erwartet.

45. Herr Simony berichtete, dass das dänische Gesetz den Schutz von mehr als 40 Arten, besonders von allen in der Anlage zum Übereinkommen aufgezählten Arten mit Ausnahme von Mais, Luzerne, Gartensalat und Reis vorsehe. (Hafer dagegen werde geschützt.)

46. Der Stellvertretende Generalsekretär bat alle Verbandsstaaten, dem Büro je zwei Exemplare aller wichtigen unter ihren nationalen Gesetzen erlassenen Bestimmungen zu senden.

b) Unterzeichnerstaaten

47. Herr Bustarret teilte mit, das neue französische Sortenschutzgesetz sei am 19. Juni 1970 verabschiedet worden, doch könne es nicht vor dem Erlass von zwei weiteren Bestimmungen in Kraft treten. Das Gesetz entspreche den Bestimmungen des

Übereinkommens, und es werde erwartet, dass Frankreich letzteres bald ratifizieren könne. Gemäss Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens habe Frankreich beschlossen, das Züchterrecht wenigstens im Falle von blühenden Pflanzen auf gewerbmässig vertriebene Erzeugnisse und die vegetative Vermehrung auszudehnen. Gegenwärtig werde vorgesehen, elf der in der Anlage zum Übereinkommen angeführten Gattungen zu schützen, wobei Rosen und Gartennelken inbegriffen seien, aber Luzerne, Weidelgras und Rotklee später geschützt werden sollen. Ausserdem würden sieben andere Gattungen von Anfang an geschützt werden, und diese Zahl werde zunehmen. Das Gesetz sehe eine Übergangszeit gemäss Artikel 35 des Übereinkommens vor. Schutz werde auch für bereits auf den Markt gebrachte Sorten erteilt werden, aber von der normalen Schutzdauer von zwanzig Jahren würde die seit einer solchen Einführung vergangene Zeit abgezogen. Frankreich hoffe, mit anderen Verbandsstaaten besondere Abmachungen zur Untersuchung gewisser Arten treffen zu können, und spreche sich für eine Arbeitsteilung unter den Verbandsstaaten und eine Spezialisierung der Prüfstellen aus.

48. Herr Rochaix (Schweiz) teilte mit, ein Gesetzentwurf sei dem schweizerischen Bundesrat vorgelegt worden. Wahrscheinlich werde das Gesetz im Dezember 1970 angenommen und im Juni 1971 in Kraft treten. Die Ratifizierung könne also möglicherweise in der ersten Hälfte von 1972 vollzogen werden. Für die Schweiz werde es sicher nötig sein, bezüglich der Anwendung des neuen Gesetzes und besonders für die Prüfung den Beistand anderer Staaten zu suchen.

c) Interessierte Staaten

49. Herr Bergquist und Professor Esbo (Schweden) erwähnten, dass die Fortschritte in bezug auf das neue Gesetz in Schweden etwas langsamer seien, als in dem an der dritten Ratssitzung erstatteten Bericht vorgesehen worden sei. Ein Entwurf wurde dem Parlament Anfang 1971 unterbreitet, und möglicherweise könne das Gesetz im Juli des gleichen Jahres in Kraft treten. Der gegenwärtige Entwurf entspreche dem Übereinkommen weitgehend; Schutz werde für etwa 100 Gattungen vorgesehen, wobei alle in der Anlage zum Übereinkommen verzeichneten Arten inbegriffen seien. Sollte der Entwurf Gesetz werden, würde Schweden gemäss Artikel 32 ein Gesuch um Beitritt zum Übereinkommen einreichen, und es hoffe, Anfang 1972 Mitglied zu werden, wobei es zur Festlegung der Höhe seines Jahresbeitrags die dritte Klasse wählen würde. Die schwedische Saatgutgebührenordnung, auch als "Erhebungssystem" ("levy system") bekannt, bleibe wenigstens für die

unmittelbare Zukunft als Alternative zum Sortenschutzgesetz in Kraft und sei für solche Arten von Nutzen, welche die vom Übereinkommen und vom Gesetz für den Schutz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen. Dies würde dem Sortenschutzgesetz keineswegs widersprechen, da keine Gebühren für die geschützten Arten erhoben würden.

50. Professor Manner (Finnland) berichtete, dass ein Vorschlag für ein neues Gesetz vorbereitet würde, worüber sich jedoch das Parlament nicht vor 1973 aussprechen könne. Was den Beitritt zum Übereinkommen betreffe, sei es unwahrscheinlich, dass die finnische Regierung geneigt sei, bedeutende Beiträge zum Haushaltsplan der UPOV zu genehmigen, da Finnlands Tätigkeit in der Saatenerzeugung und der Landwirtschaft bedeutend geringer als etwa die Dänemarks oder der Niederlande sei.

51. Herr Miranda (Spanien) teilte mit, dass der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes nun dem spanischen Parlament vorliege und, falls gewisse interne Fragen gelöst werden könnten, eine Verabschiedung des Gesetzes bis zum Fühjahr 1971 durchaus möglich wäre. Es sei deshalb zu hoffen, dass Spanien vor der nächsten Ratssitzung dem Übereinkommen beitreten könne.

52. Herr Kiss und Dr. Palos (Ungarn) drückten die Erkenntlichkeit ihres Landes für die Einladung zur Teilnahme an der Sitzung sowie ihre Überzeugung aus, dass ein ständiger Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Verbandsstaaten und anderen Ländern, die Sortenschutzgesetze anwenden, zu wertvollen praktischen Ergebnissen führen würde. Ungarn sei der erste sozialistische Staat, in dem ein auf den Grundsätzen des Übereinkommens fussendes Sortenschutzgesetz eingeführt worden ist; es sei ein gemischtes Gesetz, das teilweise auf dem Patentgesetz des Landes beruhe und verschiedene Züge dieses Gesetzes trage. Doch entspreche es auch ganz dem Übereinkommen. Es beziehe sich ohne jegliche Einschränkung auf alle botanischen Gattungen und Arten. Inländerbehandlung und ein Jahr Prioritätsrecht würden den Angehörigen aller Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums gewährt. Die ungarischen Behörden seien nach dem Gesetz ermächtigt, von anderen Staaten Prüfungsberichte zur Erteilung von Schutzrechten entgegenzunehmen; dies würde eine sehr nützliche Grundlage für eine Zusammenarbeit mit den Verbandsstaaten der UPOV schaffen. Die ungarische Regierung untersuche gegenwärtig, welche Vorteile von einem Beitritt zum Übereinkommen

zu erwarten seien; man hoffe, dass bald eine positive Entscheidung getroffen werden könne.

53. Herr Rasten (Norwegen) berichtete, das norwegische Landwirtschaftsministerium habe im Jahre 1970 einen Ausschuss mit der Prüfung der Möglichkeit eines Sortenschutzrechtes und des Beitritts zum Übereinkommen beauftragt; dessen Bericht werde auf Ende 1970 erwartet und wahrscheinlich eine Empfehlung zum Beitritt enthalten. In diesem Fall würde Norwegen sogleich mit Dänemark, Finnland und Schweden Verhandlungen über eine Zusammenarbeit, besonders auf dem Gebiet der Prüfung, aufnehmen.

54. Auf Anregung des Vorsitzenden erklärten sich die Vertreter der betreffenden interessierten Staaten damit einverstanden, zur rechtzeitigen Übermittlung von Informationen an die Verbandsstaaten bei der Ausarbeitung von neuen nationalen Gesetzen in enger Verbindung mit dem Stellvertretenden Generalsekretär zu bleiben, um zur Beschleunigung des Beitrittsverfahrens gemäss Artikel 32 des Übereinkommens beizutragen.

Technische Arbeitsgruppen

55. Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) legte in seiner Eigenschaft als koordinierender Vorsitzender der technischen Arbeitsgruppen Dokument UPOV/C/IV/11 vor. Er betonte, dass die Mehrzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen die Ansicht teile, vereinbarte Verfahren zur Durchführung von Untersuchungen seien eher als zu empfehlende Leitsätze denn als Richtlinien zu betrachten.

56. Herr Hutin (Frankreich) wies auf einen Fehler in Anlage 3 zum erwähnten Dokument hin; die letzte Zeile von Absatz 2b) sollte "1, 5, 9" lauten. Es wurde vereinbart, die nötige Berichtigung unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorsitzenden der betreffenden Arbeitsgruppe, Dr. Höppner, vorzunehmen.

57. Dr. Böringer erklärte, seiner Ansicht nach sei es nötig, Prioritäten für die technischen Arbeitsgruppen festzusetzen. Eine wirksame technische Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten aufgrund des Übereinkommens hänge von der Festlegung übereinstimmender Prüfungsmethoden ab. Er schlug vor, der

Rat möge jede der technischen Arbeitsgruppen damit beauftragen, einen vollständigen Entwurf von Leitsätzen für eine zu ihrem Gebiet gehörende Art vorzubereiten, so dass der Rat auf seiner nächsten Sitzung dazu Stellung nehmen könne. Die Arbeitsgruppen sollten keine anderen Arbeiten bis zur Erfüllung dieser Aufgabe unternehmen. Die Leitsätze sollten alle Punkte enthalten, die eine einheitliche Regelung erfordern: die Hauptmerkmale, die zur Beschreibung von Sorten und zur Beurteilung der Unterscheidbarkeit zu bestimmen sind; Verfahren zur Aufzeichnung und Klassifizierung dieser Merkmale (womöglich unter Anwendung einer Zahlenskala) und zur Beurteilung von Homogenität und Beständigkeit; Vorschläge, wo angebracht, über Art des Pflanzenmaterials, Mengen und Anzahl der Proben sowie, als weniger dringende Aufgabe, einen Leitfaden über die Mindestquantität und -qualität des vorzulegenden Materials und über die vom Antragsteller auf Sortenschutz zu erteilende Auskunft.

58. Nach eingehender Aussprache, in der allgemeine Zustimmung zu Dr. Böringers Vorschlag ausgedrückt und die Frage der Wahl zuerst zu schützender Arten untersucht wurde, wurde vereinbart, die technischen Arbeitsgruppen sollten zunächst für folgende Arten Leitsätze ausarbeiten:

<u>Arten:</u>	<u>Technische Arbeitsgruppe:</u>
a) Weizen, Kartoffel	Landwirtschaftliche Arten- Selbstbefruchter
b) Mais	Landwirtschaftliche Arten- Fremdbefruchter
c) Rose	Zierpflanzen
d) Apfelbaum	Obstarten
e) Erbse	Gemüsearten

Nach Erfüllung dieser Aufgaben sollten die zuständigen technischen Arbeitsgruppen wenn möglich zur Vorbereitung von Leitsätzen für Hafer und Gerste, Weidelgras, Erdbeeren und Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) übergehen.

59. Es wurde beschlossen, die Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppen und den koordinierenden Vorsitzenden für eine Dauer von drei Jahren zu wählen, wobei die gegenwärtigen Ernennungen an der nächsten Ratssitzung zu überprüfen wären.

Es wurde jedoch vereinbart, den koordinierenden Vorsitzenden zu ermächtigen, einen neuen Vorsitzenden für die technische Arbeitsgruppe für Obstarten zu wählen, falls sich der jetzige Amtsinhaber nicht imstande fühlen sollte, die Dringlichkeitsaufgaben in den kommenden zwölf Monaten zu erfüllen; ausserdem würden die Niederlande innerhalb der technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten-Selbstbefruchter die Leitung der Arbeit für Kartoffeln übernehmen. Auch wurde abgemacht, der koordinierende Vorsitzende solle ein Treffen der Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppen einberufen, um bei der Koordinierung der Vorbereitung und Ausarbeitung von Leitsätzen mitzuwirken.

60. Man kam überein, dass die Abteilung für Pflanzenzüchtungen, in Zusammenarbeit mit dem koordinieren Vorsitzenden und den betreffenden Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppen, für die Vorbereitung und Organisation von Sitzungen der technischen Arbeitsgruppen, die normalerweise in Genf stattfinden würden, verantwortlich sein soll. Die Verbandsstaaten sollten so viel wie möglich zur Vorbereitung von Unterlagen, besonders durch Mitteilung geeigneter Übersetzungen von technischen Ausdrücken, beitragen. Simultanübersetzung sei nicht vorgesehen, doch würde in gewissen Fällen die Hilfe eines bei der Sitzung anwesenden Dolmetschers in Anspruch genommen.

Gemeinsame Abmachungen zur Vorprüfung

61. Ein in Anlage 5 zu Dokument UPOV/C/IV/11 enthaltener Vorschlag des Vereinigten Königreiches zur Vorprüfung wurde vom Vorsitzenden zur Sprache gebracht. Herr Bustarret (Frankreich) drückte ein grosses Interesse für den Vorschlag aus, der trotz seiner vorläufigen Beschränkung auf die Untersuchung von Rosen sehr wohl zum Aufbau eines Verfahrens führen könne, das ein Vorbild für ähnliche Fälle werden kann. Er erwähnte, dass das neue französische Gesetz den Gebrauch der Ergebnisse von anderswo durchgeführten Untersuchungen vorsehe, und erklärte, dass bei der Erwägung eines auf alle Verbandsstaaten anwendbaren Verfahrens die Möglichkeit einer zweiseitigen Abmachung im Rahmen des Übereinkommens nicht auszuschliessen sei. Herr Simony (Dänemark) unterstützte den Vorschlag, obgleich nach dem gegenwärtigen dänischen Gesetz die Untersuchung in einer dänischen Prüfstelle vorgenommen werden müsse. Da aber diese Bestimmung ein Hindernis zur vorgesehenen Zusammenarbeit darstelle,

würden Schritte zur Änderung des derzeitigen Gesetzes unternommen werden. Natürlich sei es noch nicht möglich, sich über den Erfolg solcher Bemühungen und die dazu notwendige Zeit auszusprechen.

62. Herr de Zeeuw (Niederlande) unterstützte grundsätzlich den Vorschlag, doch wies er darauf hin, dass Beratungen mit den interessierten Kreisen der Niederlande und in einer zuständigen technischen Arbeitsgruppe der UPOV stattfinden müssten, bevor ein voll anwendbares Verfahren in Kraft treten könne.

63. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) gab ebenfalls seine grundsätzliche Zustimmung zum Vorschlag, betonte aber, dass eine Zusammenarbeit dieser Art erst nach Annahme von Leitsätzen auf Grund von Empfehlungen der technischen Arbeitsgruppen weitgehend wirksam werden könne.

64. Nach eingehender Aussprache, in der die Ansicht vorherrschte, dass einer Anzahl zweiseitiger Abmachungen ein für alle Verbandsstaaten gültiges Anwendungsverfahren vorzuziehen sei, wurde vereinbart, grundsätzlich den Vorschlag des Vereinigten Königreiches anzunehmen und den Stellvertretenden Generalsekretär zu beauftragen, eine Zusammenkunft von Sachverständigen einzuberufen, um die Anwendbarkeit des Verfahrens im einzelnen zu prüfen und es gegebenenfalls versuchsweise in Kraft zu setzen, so dass über die Ergebnisse an der nächsten Ratssitzung Bericht erstattet werden könne.

Sortenbezeichnung

65. Dr. Böringer stellte die Dokumente UPOV/C/IV/14 und UPOV/VD/V/9 mit dem dazu gehörenden Anhang vor, d.h. den Entwurf des Berichtes der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" und den Entwurf vorläufiger Leitsätze für Sortenbezeichnungen.

66. Herr Bustarret (Frankreich) wies darauf hin, dass die Übersetzung der "Leitsätze" in der französischen Fassung bindender scheine, als beabsichtigt sei. Es wurde vereinbart, dass dies und andere weniger bedeutende sprachliche Unterschiede berichtet und die deutsche Fassung als in erster Linie massgebend betrachtet würden.

UPOV/C/IV/17
Seite 17

67. Nach einer weiteren Aussprache beschloss der Rat einstimmig, den Berichtsentwurf der Arbeitsgruppe (Dokument UPOV/C/IV/14) anzunehmen und den Verbandsstaaten bei Ausführung von Artikel 13 des Übereinkommens die Anwendung der vorläufigen in Dokument UPOV/VD/V/9 enthaltenen Leitsätze für Sortenbezeichnungen zu empfehlen.

68. Der Rat nahm den in Dokument UPOV/C/IV/14 beschriebenen Vorschlag der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" über den unmittelbaren Austausch von Sortenbezeichnungen zwischen den zuständigen nationalen Behörden einstimmig an und vereinbarte, bis auf weiteres die Abteilung für Pflanzenzüchtungen nicht mit dem Austausch von Sortenbezeichnungen gemäss Artikel 13 Abs. 6 des Übereinkommens zu beauftragen. Es wurde ebenfalls vereinbart, die in demselben Absatz geforderte Anzeige an die Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorläufig zu suspendieren.

Warenzeichen

69. Herr Mathely (Frankreich) wies auf die Ansichten hin, welche die AIPPI (Association internationale pour la protection de la propriété industrielle - Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz) in ihrer dem Rat gemäss Dokument UPOV/C/IV/12 mitgeteilten Entschliessung ausgedrückt hat. Er hob die Wichtigkeit der Beziehung zwischen Warenzeichen und Sortenbezeichnung hervor, sowie die Unterscheidung zwischen einem "Zeichen", das ein besonderes Erzeugnis identifiziert, und einem "Handelsnamen", der ein Unternehmen bezeichnet. Warenzeichen seien für die Züchter beim gewerbsmässigen Vertrieb von Pflanzenzüchtungen von grosser Bedeutung, und der vom Warenzeichen-gesetz gewährte Schutz bestehe nach Erlöschen des Sortenschutzes fort. Der Wortlaut von Artikel 13 Abs. 9, besonders was den Bezug auf ein "Erzeugnis" betrifft, sei sorgfältig gewählt worden, und es sei für die Züchter sehr wichtig, dass die von den nationalen Behörden für Sortenbezeichnungen angewandten Verfahren das Warenzeichengesetz in keiner Weise beeinträchtigen.

70. Der Vorsitzende dankte Herrn Mathely für seine wertvollen Erklärungen und wies darauf hin, dass die empfohlenen Leitsätze absichtlich als vorläufige Fassung angenommen worden seien; die bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen

würden bei der Lösung der Fragen über die Beziehung zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichen von grossem Nutzen sein.

IVfgR (AIPPI)

71. Der Rat prüfte den von der IVfgR in einem an den Generalsekretär gerichteten Brief (Dokument UPOV/C/IV/13) gestellten Antrag auf Anhörung und Befragung der Vereinigung durch den Rat der UPOV. Es wurde einstimmig beschlossen, das Gesuch anzunehmen. Herr Mathely dankte dem Rat im Namen der IVfgR.

Diplomatische Immunität

72. Der Generalsekretär teilte mit, dass die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Genf der UPOV und ihren Beamten die gleiche diplomatische Immunität wie den BIRPI und ihren Beamten verliehen haben.

Andere Fragen

73. Der Stellvertretende Generalsekretär wies auf Artikel 41 Abs. 3 des Übereinkommens über die Anfertigung amtlicher Übersetzungen desselben hin. Es wurde beschlossen, dass die Verbandsstaaten, deren Landessprachen die von Artikel 41 geforderten sind, die amtlichen Übersetzungen unter Beratung mit den interessierten Staaten der gleichen Sprache erstellen sollen.

/Ende des Dokumentes
Anlagen folgen/

Anlage I zu Dokument UPOV/C/IV/17

VIERTE SITZUNG DES RATES DER UPOV
GENEVE, 28. UND 29. OKTOBER 1970

TeilnehmerlisteI. VERBANDSSTAATENBundesrepublik Deutschland

Professor Dr. Ludwig Pielen (nur am 28.10.)
Ministerialdirektor
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
53 Bonn

Dr. Dirk Böringer
Präsident
Bundessortenamt
Rathausplatz 1
3011 Bemerode/Hannover

Dr. Friedrich Wilhelm Steckhan
Regierungsdirektor
Bundessortenamt
Rathausplatz 1
3011 Bemerode/Hannover

Herr Reinhard Fehr
Regierungsdirektor
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
53 Bonn

Dänemark

Herr Johan Frederik Simony
Senior Principal Officer
Ministry of Agriculture
Slotsholmgade 10
1216 Kopenhagen

Herr Edvard Søndergaard
Secretary
Plant Variety Board
Rolighedsvej 26
1958 Kopenhagen

Anlage I zu Dokument UPOV/C/IV/17
Seite 2

Niederlande

Herr Johannes Evert van Leeuwen (nur am 28.10.)
Deputy Director General of
Agriculture
Ministry of Agriculture
1^o v. d. Boschstraat 4
Den Haag

Herr Aart de Zeeuw
Director of Agricultural Holdings
Ministry of Agriculture
1^o v. d. Boschstraat 4
Den Haag

Herr Johan I. C. Butler
Inspector of Agriculture
Ministry of Agriculture
1^o v. d. Boschstraat 4
Den Haag

Herr Hans Erasmus
Ministry of Agriculture
1^o v. d. Boschstraat 4
Den Haag

Vereinigtes Königreich

Herr Leslie James Smith
Controller of Plant Variety Rights
Plant Variety Rights Office
Murray House
Vandon Street
London S. W. 1

Herr Arthur Fenwick Kelly
Deputy Director
National Institute of Agricultural
Botany
Huntingdon Road
Cambridge

Frl. Edith Vera Thornton
Plant Variety Rights Office
Murray House
Vandon Street
London S. W. 1

Anlage I zu Dokument UPOV/C/IV/17
Seite 3

II. UNTERZEICHNERSTAATEN

Frankreich

Herr J. G. Bustarret
Directeur général
Institut national de la
Recherche agronomique
149, rue de Grenelle
Paris VIIe

Herr Bernard Laclavière
Chargé de Mission
Ministère de l'Agriculture
I.N.R.A.
149, rue de Grenelle
Paris VIIe

Herr Claude Hutin
Directeur de Recherches INRA
(Institut national de la Recherche
agronomique)
Station nationale d'Essais
de Semences
La Minière
78 - Versailles

(nur am 28.10.)

Herr Paul Mathely
Membre du Conseil Supérieur
de la Propriété Industrielle
10 Square Henry Paté
Paris XVIe

(nur am 29.10.)

Herr Roger Cajac
Conseiller juridique
Institut National de la
Propriété Industrielle
26 bis, rue de Leningrad
Paris VIIIe

Schweiz

Herr Michel Rochaix
Directeur
Station fédérale de
Recherches agronomiques
44, rue de Bugnon
1000 Lausanne

(nur am 28.10.)

Dr. Georges Münster
Chef de Groupe
Station fédérale de
Recherches agronomiques
44, rue de Bugnon
1005 Lausanne

(nur am 29.10.)

III. ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

Finnland

Professor Dr. Rolf Manner
Agricultural Research Center
Dept. of Plant Breeding
Jokioinen

Norwegen

Herr Juel Rasten
State Seed Inspector
Pilestredet 57
Oslo-Dep.
Oslo 1

Schweden

Professor Harald Esbo
State Seed Testings
17173 Solna

Herr Sigvard Mejegaard
Lord Justice of the Court of Appeal
Slättgaardsvägen 46
12658 Hägersten

Herr Hans Bergquist
Lord Justice of the Court of Appeal
Dalkärrsleden 5
16224 Vällingby

Spanien

Herr Joaquin Miranda
Prof. Ingénieur agronome
Chef del Registro de Variedades
de Plantas
Instituto de Investigaciones
agronomicas
Ciudad Universitaria
Madrid

Herr Miguel Vadell
Doctor Ingeniero Agronomo
Instituto de Semillas Selectas
Camino, no 2 de la Ciudad Universitaria
Madrid

Herr Joaquin Gallart
Avocat
Ap. 202
Saragossa

Ungarn

Herr Andras Kiss
Vice-président de
l'Office National des Inventions
Orszagos Talalmanyi Hivatal
Garibaldi-u.2
Budapest

Herr Jozsef de Kopatzy
Vice-directeur de l'OMFI
Orszagos Talalmanyi Hivatal
Garibaldi-u.2
Budapest

Dr. Georges Palos
Conseiller juridique
Orszagos Talalmanyi Hivatal
Garibaldi-u.2
Budapest

IV. AMTIERENDE

Herr L.J. Smith, London - Vorsitzender
Herr J.E. van Leeuwen, Den Haag - stellv. Vorsitzender
Herr A. de Zeeuw, Den Haag - stellv. Vorsitzender

V. BEAMTE DER UPOV

Professor G.H.C. Bodenhausen - Generalsekretär
Herr Halvor Skov - Stellvertretender Generalsekretär

VI. BEAMTE DER BIRPI

Herr B. Armstrong - Sen. Counsellor, Head-
Administrative Division
Herr R. Harben - Counsellor, Copyright Division
Herr M. Lagesse - Counsellor, Administrative Division
Herr A. Jaccard - Head, Finance Section, Administrative
Division

/̄Ende der Anlage I zu
UPOV/C/IV/17/

Anlage II zu Dokument UPOV/C/IV/17

PROGRAMM UND HAUSHALTSPLAN DER UPOV
FÜR DAS JAHR 1971Vom Rat gebilligte Änderungen zu Dokument UPOV/C/IV/4TEIL I: PROGRAMM

1. Das in Abs. 1 bis 11 für 1971 vorgeschlagene Programm wurde in den folgenden Punkten abgeändert:

- a) Das Sekretariat wird die in Artikel 13 Abs. 6 des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben nicht ausführen.
- b) Das Personal der UPOV-Abteilung wird nicht erhöht werden.
- c) Die übrigen Punkte des Programmes werden unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Personal nicht erhöht wird, und den revidierten, in Teil II enthaltenen Ausgabenschätzungen entsprechend ausgeführt werden.

TEIL II: HAUSHALTSPLAN

2. Die in Abs. 13 bis 31 des Dokumentes UPOV/C/IV/4 vorgelegten Zahlen wurden wie folgt geändert:

"13. Personal

Generalsekretär	18	
Stellvertretender Generalsekretär (D.1)	108	
Sekretärin (G.5)	31	
Aushilfskraft	9	
	<hr/>	
insgesamt		166

14. Missionen

(Missionen nach Nordamerika gestrichen) 9

15. Konferenzen 20

Anlage II zu Dokument UPOV/C/IV/17
Seite 2

16. <u>Aufträge</u>	14
17. <u>Druckereikosten</u>	4
18. <u>Miete</u>	8
19. <u>Einrichtung und Bürobedarf</u>	4
20. <u>Bücherei</u>	1
21. <u>Unvorhergesehenes</u>	2
22. Gesamtbetrag der direkten Ausgaben der UPOV	228

Anteil der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben

23. bis 30. (ohne Spezifizierung der einzelnen Posten)	130
	===

Gesamtausgaben

34. Direkte Ausgaben der UPOV	228
Anteil der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben	130
insgesamt	358
	===

Zusammenfassung

Schweizer Franken

Gesamtsumme des Haushaltsplanes wie beschlossen:		358.000
Abzgl. a) Herabsetzung des Betriebsmittelfonds	30.000	
b) Überschreibung aus dem Reservefonds	18.000	48.000
Durch Beiträge zu deckende Summe:		310.000 "
		=====

/̄Ende der Anlage II und des
Dokumentes UPOV/C/IV/17/